



S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 18.11.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn am 18.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Ahorn erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Ahorn.

§ 2 Gebührenfreiheit

1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,

3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr entweder nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit (je Vorgang) oder sie wird in Zeiteinheiten (ZE) gemessen. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte des (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

Sofern die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, nach §2b UStG umsatzsteuerpflichtig sind, wird ab Anwendungsbeginn zu diesen Gebühren zusätzlich der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.

§ 9 Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit tritt Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) mit Gebührenverzeichnis vom 30.11.1994 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ahorn, den 18.11.2025


Benjamin Czernin
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.

Gebührenverzeichnis der Gemeinde Ahorn

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Stand: 18.11.2025)

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	15,00 € / ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	15,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. <i>Bei Unzuständigkeit gebührenfrei</i>	15,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags <i>Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.</i>	15,00 € / ZE
3.	Befreiung	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	15,00 € / ZE
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen	
	und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	15,00 € / ZE
5.	Auskünfte	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche <i>mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</i>	15,00 € / ZE
6.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
6.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,00 € / ZE
6.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	1/2 der Gebühr nach 6.1
7.	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	<i>Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.</i>	
7.1	Bearbeitung von Auskunftersuchen	15,50 € / ZE
8.	Beglaubigungen / Bestätigungen	
8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags	10,50 € / Vorgang

	beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	
8.2	Amtliche Beglaubigung und/oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	6,00 € / Vorgang
	<i>gilt nicht für öffentliche Beglaubigungen</i>	
9.	Bescheinigungen	
9.1	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- & Mehrausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	20,50 € / Vorgang
	<i>Gebührenfrei: Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigung)</i>	
9.2	Anliegerbeitragsbescheinigung	40,00 € / Vorgang
10.	Anfertigung von Kopien	
10.1	DIN A 4 - (je Seite)	1,00 €
10.2	DIN A 3 - (je Seite)	2,00 €
10.3	Fotokopien aus Bauakten, Plänen oder Ausdrucke digitaler Flächenkarten/-daten (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.)	10,00 €
10.4	Scan (z.B. zum Versand via E-Mail) - je Blatt	3,00 €
11.	Baugesetzbuch	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	31,00 €
12.	Bauordnungsrecht	
12.1	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	14,50 € / ZE
12.2	Genehmigung von Entwässerungsanlagen oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage	15,50 € / ZE
12.3	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (je Baulast und Flurstück)	14,50 € / Vorgang
13.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
13.1	unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde	20,00 € / ZE
14.	Feiertagsrecht	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	20,00 € / ZE
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an Sonn- und Feiertage	20,00 € / ZE
15.	Standesamt/Bestattungswesen	

15.1	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	20,00 € / Vorgang
15.2	Ausstellung eines Leichenpasses	15,00 € / Vorgang
16.	Fundsachen	
16.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1.1	jedweder Gegenstand, auch größere, klobige Gegenstände (z.B. Fahrräder)	13,50 € / Vorgang
17.	Meldewesen	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	Einfache Auskunft	10,00 € / Vorgang
17.1.2	Erweiterte Auskunft	13,00 € / Vorgang
17.1.3	Gruppenauskunft	4,50 € / je Person
17.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	20,00 € / Vorgang
17.3	Meldebescheinigung	
17.3.1	Einfache Meldebescheinigung	9,00 € / Vorgang
	<i>Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.</i>	
17.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	12,50 € / Vorgang
17.3.3	internationale erweiterte Meldebescheinigung	13,50 € / Vorgang
17.4	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	13,50 € / ZE
	<i>gebührenfrei sind:</i>	
	<i>- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland</i>	
	<i>- die Eintragung einer Auskunftssperre</i>	
	<i>- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung</i>	
	<i>- die Auskunft an den Betroffenen</i>	
	<i>- die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters</i>	
	<i>- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte</i>	
	<i>- die Einrichtung von Übermittlungssperren</i>	
18.	Gewerberecht	
18.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
18.1.1	Gewerbean-, -um- und -abmeldung	23,50 € / Vorgang
18.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	9,00 € / Vorgang
18.3	Sonstige öffentliche Leistungen im Gewerberecht	14,00 € / ZE

19.	Spielgeräte	
19.1	Erlaubnis zur Aufstellung und/oder Geeignetheitsbescheinigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	17,50 € / ZE
20	Fischerei	
	<i>Zusätzlich ist für jedes Jahr eine Fischereiabgabe in Höhe von (aktuell) 12 Euro zu zahlen. Diese Abgabe gilt nicht für den Jugendfischereischein.</i>	
20.1	Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit	13,50 € / Vorgang
20.2	Ausstellung eines Jahresfischereischeins	11,00 € / Vorgang
20.3	Ausstellung eines Jugendfischereischeins	11,00 € / Vorgang
20.4	Ausstellung eines Ersatzfischereischeins	18,00 € / Vorgang
21.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
21.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	14,50 € / ZE
22.	Gaststättenrecht	
22.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	
22.1.1	für den ersten Tag	20,00 € / Vorgang
22.1.2	für jeden weiteren Tag	1/2 der Gebühr nach 22.1.1
22.2	Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe/Veranstalter	19,50 € / Vorgang
23.	Plakatierung	
23.1	Erlaubnis zur Plakatierung	18,00 € / Vorgang
23.2	Entfernung der Plakate <i>zzgl. Auslagen Bauhof</i>	26,50 € / Vorgang
24.	Sprengstoffrecht	
24.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	35,00 € / Vorgang
25.	Naturschutz-, Wasserrecht, Umweltinformationen	
25.1	unter anderem: - Anordnungen nach § 23 NatSchG - Sperren gem. § 46 NatSchG - Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen - Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 82 WG)	17,50 € / ZE